



Hallenordnung der Eissporthalle Kassel

§ 1 Geltungsbereich

Die Hallenordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Eissporthalle Kassel bei Sportveranstaltungen der Kassel Huskies.

Die Besucher der Eissporthalle Kassel erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, spätestens jedoch mit dem Betreten der Eissporthalle die Hallenordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kasseler Sportstätten KG sowie der Kassel Sport & Entertainment GmbH (KSE) als verbindlich an.

§ 2 Widmung

1.
Die Eissporthalle Kassel dient vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.

2.
Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen der Eissporthalle besteht nicht.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht bei Veranstaltungen übt neben dem Management der KASPO/KSE der Sicherheitsbeauftragte der Kassel Huskies aus. Das Hausrecht wird auf die Mitarbeiter/-innen des Sicherheits- und Ordnungsdienst (SOD) in der Form übertragen, dass sie Personen, die gegen die Hausordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KASPO/KSE verstoßen, den Zutritt verweigern oder sie der Eissporthalle verweisen können.

§ 4 Aufenthalt

1.
In der Eissporthalle Kassel dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung anderweitig nachweisen können. Eintritts- und Berechtigungskarten sind innerhalb der Eissporthalle auf Verlangen des SOD oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen und zur Kontrolle auszuhändigen. Die Eintrittskarten sind bis zum





Verlassen der Eissporthalle aufzubewahren. Inhaber von ermäßigten Eintrittskarten sind verpflichtet, den zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte angegebenen oder einen anderen, vom SOD oder von der Polizei aus Sicherheitsgründen besonders zugewiesenen Platz einzunehmen. Der SOD ist ermächtigt und verpflichtet, vor und während des Spiels stichprobenartige Kontrollen der Eintrittskarten durchzuführen.
3. Beim Verlassen der Eissporthalle bzw. des für Zuschauer abgesperrten Außenbereichs verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit, dies gilt auch für Dauerkarteneinhaber hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.
4. In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des SOD oder der Polizei verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Ausweisdokuments auszuweisen.
5. In der Eissporthalle Kassel darf sich nicht aufhalten, wer stark alkoholisiert ist, gefährliche oder verbotene Gegenstände mit sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit der Veranstaltung zu gefährden. Die Beurteilung eines Einzelfalles obliegt den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des SOD sowie Vertretern und Beauftragten der KASPO/KSE.
6. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

§ 5 Eingangskontrollen/Kontrollen durch den SOD

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Eissporthalle dem SOD seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.





2.
Der SOD ist berechtigt und verpflichtet, Personen einschließlich der von ihnen mitgeführten Sachen daraufhin zu untersuchen, ob sie zum Beispiel aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, pyrotechnischen oder anderen gefährlichen bzw. verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

3.
Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können oder ein Sicherheitsrisiko gem. Absatz 2 darstellen, ist der Eintritt zu versagen bzw. sind aus dem Geltungsbereich dieser Hallenordnung zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde sowie für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Absatz 2 verweigern.

4.
Der SOD ist berechtigt, anlassbezogen die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre behördlichen Ausweise (zum Beispiel Bundespersonalausweis, Reisepass) festzustellen. Personen, die ihre Zustimmung zur Identitätsfeststellung verweigern, können bei der Eingangskontrolle zurückgewiesen und am Betreten der Eissporthalle gehindert werden.

5.
Ein Anspruch zurückgewiesener bzw. aus der Eissporthalle verwiesener Besucher auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

6.
Die Kassel Huskies stehen für eine weltoffene, tolerante Eishockeykultur und distanzieren sich somit von jeder Form des Extremismus und der damit verbundenen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse, Herkunft, Religion, Weltanschauung oder auch Beruf. Daher können Personen, die ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten nach den Eindruck von extremistischen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch themenbezogen mit Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen (beispielsweise durch das Tragen von sog. Szenebekleidung mit der Buchstabenkombination A.C.A.B oder das Zeigen entsprechender Fahnen, Banner oder sonstiger Gegenstände).

§ 6 Verhalten im Geltungsbereich der Hallenordnung

1.

Im Geltungsbereich hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr





als nach den Umständen unvermeidbar – behindert und belästigt wird.

2.

Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, des SOD, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und den Durchsagen des Hallensprechers Folge zu leisten.

3.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der nach Abs. 2 Berechtigten, andere Plätze als die auf ihren Eintrittskarten vermerkt einzunehmen oder die Eissporthalle zu verlassen.

4.

Die Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

§ 7 Verbote

Verboten sind

1.

Das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern, Offiziellen oder sonstigen Personen

2.

Das Mitführen, Bereithalten oder Überlassen von

- a) extremistischem Propagandamaterial jeder Art
- b) werbenden oder kommerziellen Gegenständen ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters
- c) Waffen oder gefährlichen Gegenständen aller Art, die geeignet sind Verletzungen hervorzurufen bzw. zu verursachen
- d) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (die Beurteilung des Einzelfalls obliegt auch hier den in § 3 dieser Hallenordnung genannten





Personen)

- e) Laserpointern
- f) Regenschirmen (Ausnahme: Schirme im Handtaschenformat)
- g) Gassprühdosen (z.B. Deodorant, Haarspray), ätzende, leicht entzündliche, färbende, oder gesundheits-schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
- h) Flaschen, Krügen, Bechern, Dosen und sonstigen Behältnissen aus zerbrechlichen, splitternden oder be-sonders hartem Material
- i) Die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowohl alkoholisch als auch nichtalkoholisch. Ausgenommen sind lediglich Getränke in Weichverpackungen (Tetra-Paks) und Süßigkeiten in Kleinstmengen für Kleinkin-der sowie bei medizinischer Notwendigkeit.
- j) Sperrigen Gegenständen wie Leitern, Kisten, Hockern oder Stühlen
- k) Fackeln, Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, bengalischen bzw. sonstigen pyrotechnischen Gegenständen. Handelsübliche Wunderkerzen mit bis zu 30cm Länge (Ganzjahresfeuerwerk), deren Gebrauch in geschlos-senen Räumen zulässig ist, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- l) Fahnen und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind und/oder deren Durchmesser 3cm über-steigt (Ausnahmen behält sich der Veranstalter vor)
- m) Drogen und Betäubungsmittel jeder Art
- n) mechanisch betriebene Lärminstrumente (der Veranstalter behält sich Ausnahmen vor)
- o) Fotoapparate, Videokameras oder sonstige Bild- und Tonaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine Zustimmung seitens des Veranstalters vorliegt)

3. Verboten ist den Besuchern weiterhin

- a) radikale Parolen jeglicher Art zu äußern oder zu verbreiten
- b) Bereiche, die nicht für die Zuschauer zugelassen sind (z.B. die Eisfläche, den Bereich der Spielerbänke, der Strafbank, Funktionsräume, Fluchtwege) zu betreten sowie Plätze in Anspruch zu nehmen, die nicht als Zuschauerplätze ausgewiesen sind oder die nicht mit dem auf der Eintrittskarte vermerkten Platz/ der auf der Eintrittskarte vermerkten Kategorie identisch sind (Ausnahme: Auf Wei-sung des SOD)
- c) Mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art zu werfen
- d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder ab-zuschießen
- e) Bauliche Einrichtungen zu bemalen oder zu bekleben





- f) Ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen oder Prospekte zu verteilen sowie Sammlungen durchzuführen
- g) Tiere mitzuführen
- h) Ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters Bild- und Tonaufnahmen zu machen, um diese über das Internet oder andere Medien zu verbreiten
- i) In der Eissporthalle zu rauchen (Ausnahme: Raucherzonen)

§ 8 Haftung

1.
Das Betreten und Benutzen der Eissporthalle Kassel erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder. Dies gilt insbesondere auch für das Betreten der Eisfläche, sofern diese seitens des SOD nach Spielende zum Betreten freigegeben wird. Weder der Veranstalter noch die Mitarbeiter/innen des SOD haften für Verletzungen, die mit dem Betreten der Eisfläche in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen.
2.
Unfälle und Schäden sind der KASPO/KSE unverzüglich zu melden
3.
Für durch Dritte verursachte Personen- und Sachschäden haftet der Veranstalter nicht.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1.
Wer den Vorschriften dieser Hallenordnung zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechte der KASPO/KSE ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Eissporthalle verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen oder anderen, die freie Willensbildung beeinträchtigenden Mitteln stehen. Die Beurteilung des Einzelfalls obliegt den in §3 dieser Hallenordnung genannten Personen.





2.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Eissporthalle im Zusammenhang mit einem Eishockeyspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährden, kann durch die in § 3 Satz 1 genannten Personen ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Festsetzung der Dauer eines Hausverbotes obliegt ausschließlich den in § 3 S.1 genannten Personen.

Hausverbote können auch gegen Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber definitiv den Gruppenmitgliedern zugerechnet werden kann. Auch in diesem Fall besteht für die betroffenen Personen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3.

Besteht der Verdacht, dass Personen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.

4.

Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Verhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen den/die Verursacher geltend gemacht.

5.

Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände können, sofern sie für ein späteres Verfahren nicht als Beweismittel in Betracht kommen, mit Einverständnis des SOD im jeweiligen Eingangsbereich der Eissporthalle abgelegt und nach Ende der Veranstaltung wieder abgeholt werden. Die Gegenstände werden weder beaufsichtigt, noch wird seitens des Veranstalters bzw. des SOD eine Haftung übernommen.

6.

Die Rechte der KSE als Inhaberin des Hausrechts bleiben unberührt.

Kassel, im August 2014

